

GR_GERICHTE A 2013 16 vom 10. September 2013

GR Gerichte, 2013-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2013_16

FR: GR_GERICHTE A 2013 16 du 10 septembre 2013

IT: GR_GERICHTE A 2013 16 del 10 settembre 2013

Regeste

direkte Bundessteuer | Steuern der jur. Personen

Erwägungen

E. 4

In ihrer Replik ergänzte die Beschwerdeführerin ihre Ausführungen dahingehend, dass sie die von der kantonalen Steuerverwaltung vorgenommene Aufrechnung für Prozessrisiken im Umfang von Fr. 170'000.-- anerkenne. Im Übrigen hielt sie an ihren Anträgen und Begründungen vollumfänglich fest.

E. 5

a) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Gewinnaufrechnung aus dem Verkauf eigener Aktien von Fr. 717'000 (= 21 x Fr. 35'000.-- - Fr. 18'000.--) auf Fr. 664'500 (= 21 x 32'500.-- - Fr. 18'000.--) zu reduzieren ist und die der C._____ AG vergüteten Management Fees im Umfang von Fr. 181'125.-- als geschäftsmässig begründet anzuerkennen beziehungsweise im Umfang von Fr. Fr. 290'045.-- aufzurechnen sind. Die Beschwerde erweist sich somit als teilweise begründet, weshalb sie teilweise gutzuheissen ist. Folglich sind die angefochtenen Einsprache-entscheide betreffend die Kantons- und direkte Bundessteuer vom 14. Februar 2013 samt Veranlagungsverfügungen vom 13. November 2012 aufzuheben und die Sache zur Neuveranlagung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten zu drei Vierteln der Beschwerdeführerin und zu einem Viertel dem Kanton Graubünden (Steuerverwaltung) aufzuerlegen (Art. 73 Abs. 1 VRG). Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterlegene Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Aufgrund der teilweisen

- 22 - Gutheissung der Beschwerde hat der Kanton Graubünden (Steuerverwaltung) die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin partiell aussergerichtlich zu entschädigen. Dabei erachtet das Gericht eine aussergerichtliche Entschädigung von pauschal Fr. 1'500.-- (inkl. MWST) als gerechtfertigt. Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen (Art. 78 Abs. 2 VRG). Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.